

**DER BUNDESMINISTER
FÜR UNTERRICHT UND KUNST**

GZ. 10.000/46-Parl/82

II-4742 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Wien, am 16. Dezember 1982

2169 /AB

1982 -12- 22

zu 2179 J

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2179/J-NR/82, betreffend Mißstand in der oberösterreichischen Schulverwaltung - Absetzung eines legal betrauten Schulleiters ohne Begründung durch Weisung des Landeshauptmannes von Oberösterreich, die die Abgeordneten REMPLBAUER und Genossen am 28. Oktober 1982 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

Ich habe eine Stellungnahme des amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates für Oberösterreich eingeholt. Dabei ist zu beachten, daß die Diensthöhe für Landeslehrer verfassungsmäßig beim jeweiligen Bundesland gelegen ist.

ad 2)

In seiner Stellungnahme hat der amtsführende Präsident des Landesschulrates zugestimmt, daß die Ausschreibung zum nächsten möglichen Ausschreibungstermin erfolgen wird.

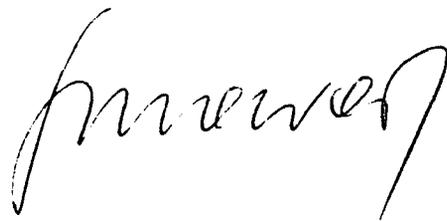
ad 3-4)

§ 21 Abs. 6 2. Satz des Landeslehrerdienstgesetzes geht davon aus, daß bei der Auswahl und Reihung zunächst auf die Leistungsfeststellung ferner auf den Dienstrang sowie auf die Rücksichtswürdigkeit der Bewerber im Hinblick auf ihre sozialen Verhältnisse Bedacht zu nehmen ist. Das Gesetz sieht

die zwingende Ausfüllung eines Formulars nach einem sogenannten "Objektivierungssystem" oder ähnlichem nicht vor, daher kann aus der Tatsache der Nichtausfüllung auch kein rechtlicher Nachteil entstehen, zumal auch die Oberösterreichische Landesregierung dem Vernehmen nach bei Beschwerden darauf hinweist, daß diese sogenannten "Objektivierungsrichtlinien" keine Rechtsquelle im Sinne des Artikels 7 B-VG darstellen.

ad 5)

Die Betrauung mit der provisorischen Leitung sowie deren Beendigung ist ein Dienstauftrag, der die dienstrechtliche Stellung des betreffenden Lehrers an sich nicht verändert. Mit der Beendigung der Betrauung mit der provisorischen Leitung ist allerdings der Verlust der - von der dienstrechtlichen Stellung unabhängigen - Entschädigung verbunden.

A handwritten signature in cursive script, likely belonging to the official responsible for the document.